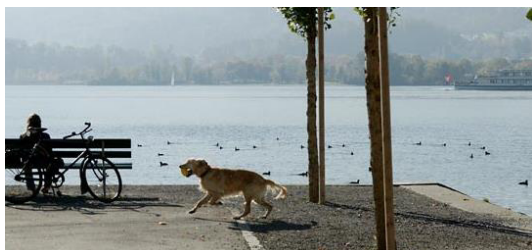




Anlagereglement



Januar 2024

Anlagereglement der Luzerner Pensionskasse (LUPK) ¹⁾

Inhaltsverzeichnis

1.	Ziele und Grundsätze	1
1.1	Grundlagen	1
1.2	Zweck.....	1
1.3	Ziel	1
1.4	Anlagegrundsätze	1
1.5	Bewertungsgrundsätze	1
1.6	Anlageorganisation	2
1.7	Loyalität und Integrität in der Vermögensbewirtschaftung	2
1.8	Nachhaltigkeit, Ethik und Klimastrategie	2
1.9	Berichterstattung.....	5
1.10	Erlaubnis zur Erweiterungsbegründung	5
2.	Aufgaben und Kompetenzen	5
2.1	Vorstand	5
2.2	Vorstandsausschuss.....	6
2.2.1	Umsetzung der Anlagestrategie	6
2.2.2	Überwachung der Anlagestrategie	6
2.2.3	Einzelanlagen und Anlageorganisation	6
2.3	Verwaltung.....	7
2.3.1	Geschäftsführer	7
2.3.2	Leiter Finanzen	7
2.3.3	Leiter Wertschriftenanlagen.....	7
2.3.4	Leiter Immobilien	8
2.3.5	Anlagekomitee	8
2.3.6	Zentrale Depotstelle (Global Custodian)	9
3.	Strukturierung der Anlagen	9
3.1	Anlagestrategie und Anlagetaktik	9
3.2	Core-Satellite-Ansatz.....	9
3.3	Benchmark.....	10
3.4	Gegenparteirisiken.....	10
3.5	Fremdwährungen (FW): Exposure und Hedging.....	10
4.	Anlagekategorien und Anlageinstrumente	10
4.1	Flüssige Mittel in Schweizer Franken (CHF) und Fremdwährungen (FW).....	10
4.2	Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften in CHF	11
4.3	Anlagen beim Arbeitgeber	11
4.4	Obligationen in CHF und Fremdwährungen (FW).....	11
4.5	Obligationen Emerging Markets	11
4.6	Hypothekendarlehen in CHF	12
4.7	Aktien.....	12
4.8	Alternative Anlagen.....	12
4.9	Infrastrukturanlagen.....	13
4.10	Immobilien direkte Anlagen	13
4.11	Indirekte Anlagen Immobilien	14

1) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen im gesamten Dokument die männliche Form gewählt, es ist jedoch stets auch die weibliche Form mitgemeint.

5.	Besondere Bestimmungen	14
5.1	Derivative Instrumente.....	14
5.2	Securities Lending	15
5.3	Retrozessionen, Kickbacks, Vergütungen.....	15
5.4	Unzulässigkeit einer Nachschusspflicht	15
5.5	Anlageprozess Wertschriften.....	15
6.	Aktionärsrechte	16
6.1	Wahrnehmung der Stimm- und Wahlrechte	16
6.2	Vorgehen zur Wahrnehmung der Stimmrechte (Organisation)	16
6.3	Offenlegung des Stimmverhaltens	17
6.4	Aktionärsdialog mit den Unternehmen	18
6.5	Aktionärsanträge traktandieren	18
7.	Überwachung und Berichterstattung	18
7.1	Grundsatz	18
7.2	Berichterstattung an den Geschäftsführer.....	18
7.3	Berichterstattung an den Vorstandsausschuss	19
7.4	Berichterstattung an den Vorstand	19
8.	Wertschwankungsreserve (WSR)	20
9.	Inkrafttreten	20

1) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen im gesamten Dokument die männliche Form gewählt, es ist jedoch stets auch die weibliche Form mitgemeint.

1. Ziele und Grundsätze

1.1 Grundlagen

Der Vorstand der Luzerner Pensionskasse erlässt das Anlagereglement gestützt auf

- das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG);
- die entsprechende Verordnung zum BVG (BVV 2);
- die Weisungen der Aufsichtsbehörden und der Oberaufsichtskommission (OAK);
- das Reglement der Luzerner Pensionskasse (LUPK-Reglement);
- das LUPK Geschäftsreglement.

1.2 Zweck

Dieses Reglement legt die Ziele und Grundsätze sowie die Aufgaben und Kompetenzen für eine optimale Vermögensbewirtschaftung fest. Es regelt die entsprechenden Zuständigkeiten von Vorstand, Vorstandsausschuss und Verwaltung.

1.3 Ziel

Oberstes Ziel der Kasse ist die Sicherstellung und Aufrechterhaltung des finanziellen Gleichgewichts. Bei der Anlage des Vermögens ist dieser Vorgabe bestmöglich Rechnung zu tragen.

Massgebend sind die finanziellen Interessen der Versicherten, unter Berücksichtigung der in diesem Anlagereglement festgelegten Richtlinien.

1.4 Anlagegrundsätze

Das Vermögen der LUPK ist so zu bewirtschaften, dass Sicherheit, genügender Ertrag der Anlagen, eine angemessene Verteilung der Risiken sowie die Deckung des voraussehbaren Bedarfs an flüssigen Mitteln gewährleistet sind.

Unter Berücksichtigung ihrer Risikofähigkeit will die LUPK mit ihren Anlagen eine mittel- und langfristige marktkonforme Gesamtrendite erreichen. Eine angemessene Risikoverteilung ist durch eine Streuung der Anlagen in verschiedene Anlagekategorien und durch eine Diversifikation innerhalb der Anlagekategorien sicherzustellen.

Die Erwirtschaftung kurzfristiger Tagesgewinne steht nicht im Vordergrund. Es ist auf eine angemessene Veräusserbarkeit der Anlagen zu achten.

Das Anlagerisiko, die Renditeerwartung und die notwendige Sollrendite werden jährlich mit dem Budget definiert. Die Wertschwankungsreserven sind in Kapitel 8 separat geregelt.

1.5 Bewertungsgrundsätze

Die Vermögensanlagen sind zu Marktwerten oder zu geschätzten Verkehrswerten am Bilanzstichtag zu bewerten. Die Bestimmungen von Art. 48 BVV 2 und Swiss GAAP FER 26 sind einzuhalten.

1.6 Anlageorganisation

Die Anlageorganisation beruht auf der Aufgabentrennung zwischen Führung und Vollzug. Die Führungsverantwortung liegt beim Vorstand sowie dem vom Vorstand gewählten Vorstands ausschuss.

Der Vollzug wird kompetenten LUPK-internen oder externen Spezialisten übertragen. Es dürfen nur Personen und Institutionen mit der Vermögensverwaltung betraut werden, welche die Anforderungen gemäss BVV 2 erfüllen.

1.7 Loyalität und Integrität in der Vermögensbewirtschaftung

Die LUPK setzt die Bestimmungen des Bundesrechts über die Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung um, indem sie sich einerseits der ASIP-Charta unterstellt und andererseits in einem Reglement (LIV-LUPK) ergänzende Vorschriften erlässt. Alle Personen, welche mit der Vermögensbewirtschaftung der LUPK betraut sind, verpflichten sich jährlich schriftlich sämtliche Bestimmungen der ASIP-Charta sowie der LIV-LUPK einzuhalten.

1.8 Nachhaltigkeit, Ethik und Klimastrategie

Bei den Anlagen sind auch Gesichtspunkte der Nachhaltigkeit und der Ethik zu berücksichtigen. Nachhaltige Anlagen (Socially Responsible Investments, SRI) berücksichtigen neben langfristig orientierten finanzwirtschaftlichen Aspekten auch Umwelt-, Sozial- und Governance-Anliegen. Namentlich gehören dazu die Erhaltung der physischen Grundlagen des Lebens, die Erhaltung der natürlichen Ressourcen, die Integration aller Personen und Personengruppen in die Gesellschaft und die Wahrung der Interessen künftiger Generationen.

Als Grundlage für die Nachhaltigkeitspolitik der LUPK dienen neben der Bundesverfassung die von der Schweiz unterschriebenen Konventionen, die zum Grossteil in den 10 Prinzipien des UN Global Compact festgehalten sind:

Menschenrechte

1. Unternehmen sollen den Schutz der internationalen Menschenrechte unterstützen und achten und
2. sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen.

Arbeitsnormen

3. Unternehmen sollen die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen wahren, sowie ferner für
4. die Beseitigung aller Formen der Zwangs- und Pflichtarbeit,
5. die Abschaffung der Kinderarbeit, und
6. die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Beschäftigung eintreten.

Umweltschutz

7. Unternehmen sollen im Umgang mit Umweltproblemen einen vorsorgenden Ansatz unterstützen,
8. Initiativen ergreifen, um ein grösseres Verantwortungsbewusstsein für die Umwelt zu erzeugen und
9. die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern.

Korruptionsbekämpfung

10. Unternehmen sollen gegen alle Arten der Korruption eintreten, einschliesslich Erpressung und Bestechung.

Quelle: United Nations Global Compact

Die Einhaltung dieser Normen bekräftigt die LUPK einerseits mit ihrer Mitgliedschaft und ihrem Engagement bei der Stiftung Ethos und dem Ethos Engagement Pool. Andererseits arbeitet die LUPK bei den Wertschriftenanlagen insbesondere mit externen Vermögensverwaltern zusammen, die die „UN Principles for Responsible Investment“ (Prinzipien für verantwortliches Investieren der Vereinten Nationen, UN PRI) unterzeichnet haben. Diese Vermögensverwalter verpflichten sich, als Kapitaleigner, Vermögensverwalter und Finanzdienstleister künftige Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsaspekte (= ESG-Kriterien) bei allen Aktivitäten zu beachten. Partner der LUPK müssen ESG-Aspekte in ihre Analysen und im Portfoliomanagement integrieren und von Unternehmen in direktem Dialog (Engagement) den Schutz der Umwelt, die Einhaltung sozialer Standards und eine gute Unternehmensführung verlangen.

Nicht gestattet sind jegliche Arten von Investitionen, deren Hauptzweck oder Anlagefokus in den Bereichen Rüstung, Nuklearenergie, Gentechnologie, Pornographie, Glücksspiel oder Tabakherstellung liegen. Im Weiteren sind Unternehmen der Ausschlussliste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK-ASIR) vom LUPK-Anlageuniversum ausgeschlossen. Für zweckgebundene Green Bonds oder vergleichbare ESG-Instrumente kann in begründeten Fällen von den Ausschlusskriterien abgewichen werden, um Nachhaltigkeitsbestrebungen zu unterstützen.

Impact Investing

Die LUPK legt in ihren Anlagen ein Augenmerk auf Investitionen, welche einen Beitrag zu den Sustainable Development Goals der United Nations leisten. Dazu zählen beispielsweise Impact Private Equity Investments, Investitionen in klimafreundliche Infrastrukturanlagen, Mikrofinanzinvestitionen sowie Anlagen in «nachhaltige Anleihen», bei welchen von unabhängigen Drittparteien bestätigt oder zertifiziert wird, dass deren Gelder ausschliesslich für nachhaltige Projekte verwendet werden.

Klimastrategie

Der Klimawandel ist ein ESG-Bestandteil und birgt Chancen und Risiken für die Anlagen der LUPK. Deshalb nimmt die LUPK ihre treuhänderische Sorgfaltspflicht wahr und berücksichtigt in ihrer Anlagetätigkeit sämtliche Portfoliorisiken, darunter auch die Klimarisiken. Darum hat die LUPK beschlossen, wenn möglich folgende Massnahmen umzusetzen, um der Bedeutung des CO₂-Fussabdrucks im Portfolio Beachtung zu schenken und die CO₂-Intensität der LUPK-Anlagen zu reduzieren:

- Investitionen:
 - Bei neuen Investitionen bevorzugen wir Anlagen mit einer im Vergleich zur jeweiligen Benchmark/Peergroup tieferen CO₂-Intensität.
 - Wir berücksichtigen Investitionen in klimapositive Anlagen, wie Green Bonds, klimafreundliche Infrastrukturanlagen, usw.
 - Wir schliessen direkte Anlagen in Kohleproduzenten aus.
 - Wir prüfen die Teilnahme an Kapitalerhöhungen von Unternehmen bestehender Obligationen- und Aktienanlagen kritisch.
 - Wir gewähren direkte und indirekte (via Gemeinden) Darlehen an Wasserkraft- und andere Infrastrukturwerke.

- Mit der Teilnahme in den Ethos Engagement Pools Schweiz und International setzen wir uns für Klimathemen ein (z.B. als Unterzeichnerin der „Climate Action 100+“-Initiative)
- Desinvestitionen:
 - Wir verkaufen einzelne Aktien und Obligationen von Kohlefirmen (direkt gehaltene sowie via aktive Mandate gehaltene Einzelanlagen) und wirken darauf hin, dass unsere Indexanbieter Kohlefirmen möglichst ausschliessen.
- Immobilienanlagen
 - Direkte Immobilienanlagen

Die LUPK betrachtet ihre Immobilien als langfristige Kapitalanlagen, die über ihren gesamten Lebenszyklus hinweg nachhaltig bewirtschaftet und weiterentwickelt werden. Um das Liegenschaftsportfolio in Bezug auf seine Nachhaltigkeit zu optimieren und seinen ökologischen Fussabdruck zu verringern, setzt die LUPK zukunftsfähige und effektive Lösungen um. Die LUPK verfolgt eine ganzheitliche Nachhaltigkeitsstrategie und berücksichtigt alle drei Dimensionen der Nachhaltigkeit (Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt).

Bei ihren direkten Immobilienanlagen legt die LUPK ein besonderes Augenmerk auf

- die Reduktion der Treibhausgasemissionen, und
- die Reduktion des Energieverbrauchs.

Bei der Erstellung von Neubauprojekten strebt die LUPK grundsätzlich den Minergiestandard (Label) an. Je nach Standort wird zwischen Minergie-P für A-Lagen und Minergie für B- und C-Lagen unterschieden. In Ausnahmefällen entsprechen die Mindestanforderungen der LUPK einer Anlehnung an den Minergiestandard ohne Zertifizierung.

Bei umfassenden Sanierungen strebt die LUPK grundsätzlich eine Annäherung an den Minergiestandard mit einem GEAK-Ausweis an. Minergie-Zertifizierungen bei umfassenden Sanierungen werden nur im Einzelfall vorgenommen.

Im Unterhalt und Betrieb der Liegenschaften setzt die LUPK auf ressourcensparende Massnahmen, die dem Liegenschaftszyklus angepasst sind. Dazu gehören Betriebsoptimierung, Sanierung von Gebäudehüllen, Einsatz von erneuerbaren Energieträgern, Installation von PV-Anlagen, Mietersensibilisierung, Einbau von wassersparenden Armaturen, usw.

Um die Umsetzung gewisser Nachhaltigkeitsaspekte in den Prozessen Bau, Akquisition und Bewirtschaftung zu gewährleisten, werden bestehende Richtlinien und Checklisten erweitert oder neu erstellt.

- Indirekte Immobilienanlagen
 - Die LUPK wirkt bei den externen Vermögensverwaltern auf die Beachtung von Nachhaltigkeitskriterien hin und verlangt von den externen Immobilien-Vermögensverwaltern:
 - Dass sie sich zum Klimaziel netto Null 2050 bekennen.
 - Dass sie einen Dekarbonisierungspfad beschreiten.
 - Die Offenlegung von umweltrelevanten Kennzahlen gegenüber den Investoren im Jahresbericht und/oder einem separaten Reporting (Klimabericht, Nachhaltigkeitsrating, etc.)

Bei den indirekten Immobilienanlagen im Ausland wird zudem das Ziel eines überdurchschnittlichen GRESB-Ratings (oder ähnliches) gegenüber einer repräsentativen Vergleichsgruppe verfolgt.

- Klimarisiken:
 - Wir verfolgen die laufenden Entwicklungen, leiten Handlungsbedarf ab und implementieren für die LUPK geeignete Massnahmen.
 - Wir entwickeln unsere Anlagen schrittweise weiter, damit diese mit dem Klimaziel netto Null 2050 kompatibel sind.
- Screening, Reporting und Kommunikation:
 - Wir kommunizieren die umgesetzten ESG-Massnahmen (inkl. Klima-Massnahmen) regelmässig.
 - Das LUPK-Portfolio wird periodisch hinsichtlich ESG-Kriterien und/oder CO₂-Intensität überprüft und wir kommunizieren deren Resultate.
 - Wir publizieren periodisch einen Nachhaltigkeitsbericht. Der Nachhaltigkeitsbericht zeigt u.a. auf, mit welchen Massnahmen das Ziel der Klimaneutralität erreicht werden kann.

1.9 Berichterstattung

Die Berichterstattung hat sicherzustellen, dass die zuständigen Personen und Organe über aussagekräftige Informationen verfügen, die ihnen die Wahrnehmung der zugeordneten Führungs- und Entscheidungsverantwortung ermöglichen.

1.10 Erlaubnis zur Erweiterungsbegründung

Gemäss Artikel 49a BVV 2 (Führungsverantwortung) ist der Vorstand allein verantwortlich für die Anlagestrategie. Gemäss Artikel 50 Absatz 4 BVV 2 kann der Vorstand von den Artikeln 53 (zulässige Anlagen), 54 (Begrenzung einzelner Schuldner), 55 (Kategorienbegrenzungen) und 56 (Kollektive Anlagen) abweichen. Artikel 50 BVV 2 verlangt in diesem Fall, dass sich diese Erweiterung auf ein Anlagereglement stützt und die Einhaltung der Absätze 1-3 von Artikel 50 (Sicherheit und Risikoverteilung) im Anhang der Jahresrechnung schlüssig dargelegt werden kann.

2. Aufgaben und Kompetenzen

2.1 Vorstand

Der Vorstand trägt als oberstes Organ der LUPK auch die Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens. Ihm obliegen im Rahmen der Anlagetätigkeit insbesondere folgende Aufgaben:

- Erlass und periodische Prüfung des Anlagereglements;
- Wahl der Vorstands-ausschuss-Mitglieder;
- Beurteilung der Risikofähigkeit und Struktur der LUPK;
- Bestimmung der Anlagestrategie und Bandbreiten (in der Regel jährlich mit dem Budget);
- Festlegen der Reserve-Politik (Wertschwankungsreserven);
- Organisation der stufengerechten Überwachung der Anlagetätigkeit;

- Entscheid über den Kauf und Verkauf von Immobilien, Mit- und Gesamteigentum an Immobilien sowie von Bauland bei einem Gesamtpreis ab CHF 5 Mio. pro Objekt bzw. pro Geschäftsfall;
- Entscheid über die Durchführung von Um-, Erweiterungs- und Neubauten sowie Instandsetzungen mit Gesamtkosten ab CHF 10 Mio. pro Objekt bzw. pro Geschäftsfall;
- Entscheid über Rück- und Neubauten.

2.2 Vorstandsausschuss

Der Vorstandsausschuss ist für die Realisierung der vom Vorstand festgelegten Anlagestrategie verantwortlich. Er bestimmt die taktische Gewichtung der Anlagekategorien innerhalb der strategischen Bandbreiten.

Dem Vorstandsausschuss obliegen folgende Aufgaben:

2.2.1 Umsetzung der Anlagestrategie

- Beurteilung der aktuellen Entwicklung der Wertpapiermärkte und der Situation auf dem Immobilien- und Hypothekarmarkt;
- Festsetzung der Anlagetaktik innerhalb der strategischen Bandbreiten;
- Festlegung der Benchmarks und Richtindices (siehe Anhang 3);
- Periodische Berichterstattung an den Vorstand über die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg auf den Stufen Anlagekategorien und Gesamtvermögen;
- Beurteilung der Jahresrechnung der einzelnen Anlagenverwaltungen (Wertschriften, Hypotheken, Immobilien) mit Berichterstattung an den Vorstand.

2.2.2 Überwachung der Anlagestrategie

- Periodische Überprüfung der Einhaltung von Anlagestrategie und Anlagetaktik;
- Beurteilung der Anlagerendite des Gesamtvermögens und der einzelnen Anlagekategorien und Vergleich der Resultate mit repräsentativen externen und internen Indizes;
- Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie der Bestimmungen des LUPK Anlageereglements.

2.2.3 Einzelanlagen und Anlageorganisation

- Entscheid über den Kauf und Verkauf von Immobilien, Mit- und Gesamteigentum an Immobilien sowie von Bauland bei einem Gesamtpreis ab CHF 250 000 bis und mit CHF 5 000 000 pro Objekt bzw. pro Geschäftsfall;
- Entscheid über die Durchführung von Um-, Erweiterungs- und Neubauten sowie Instandsetzungen mit Gesamtkosten ab CHF 250 000 bis und mit CHF 10 Mio. pro Objekt bzw. Geschäftsfall;
- Entscheid über den Kauf von Einzeltiteln in der Anlagekategorie Aktien;
- Entscheid über die Vergabe eines Global Custody Mandates;
- Entscheid über Errichtung und Beendigung von Einanlegerfonds;

- Entscheid über die Vergabe von LUPK-internen Vermögensverwaltungsmandaten;
- Entscheid über begründete Abweichungen vom Anlagereglement.

2.3 Verwaltung

Die Umsetzung der vom Vorstandsausschuss beschlossenen Anlagetaktik erfolgt durch die Verwaltung bzw. folgende Stellen:

2.3.1 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer unterstützt den Vorstand und Vorstandsausschuss bei der Entscheidungsfindung betreffend die Anlagestrategie und Anlagetaktik. Ihm obliegen folgende Aufgaben:

- Sicherstellung der Reportings an den Vorstandsausschuss und an den Vorstand;
- Sicherstellung der von Vorstand und Vorstandsausschuss benötigten Entscheidungsgrundlagen;
- Überwachung (Investment Controlling) der Umsetzung der Anlagetaktik Wertschriften (inkl. Liquidität), Hypotheken und Immobilien (direkt und indirekt);
- Sicherstellung der Integration von Nachhaltigkeit, Ethik und Klimastrategie in der Anlagetätigkeit;
- Information der Versicherten über die Entwicklung der Vermögensanlagen; Ansprechperson für Medien und Dritte;
- nimmt an den Sitzungen des Anlagekomitees teil.

2.3.2 Leiter Finanzen

Der Leiter Finanzen ist im Rahmen der Anlagetätigkeit zuständig und verantwortlich für folgende Aufgaben:

- Liquiditätsplanung und -kontrolle und Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der LUPK;
- Cash-Management;
- Umsetzung der Anlagetaktik für LUPK-Hypotheken und die Bewirtschaftung der Hypothekenanlagen;
- Festlegung der Zinssätze für LUPK-Hypotheken, Überwachung des Global Custody (inkl. die Einhaltung des Anlagereglements), Ausübung der Aktionärsrechte;
- stufengerechte Berichterstattung zum Hypothekengeschäft;
- nimmt an den Sitzungen des Anlagekomitees teil.

2.3.3 Leiter Wertschriftenanlagen

Der Leiter Wertschriftenanlagen ist zuständig und verantwortlich für folgende Aufgaben:

- Führung des Asset Managements im Bereich Wertschriften;
- Führung der internen Asset Manager;
- Umsetzung der Anlagetaktik und Bewirtschaftung der Wertschriftenanlagen (inklusive der indirekten Immobilienanlagen);

- Selektion, Instruktion und Vertragsverhandlungen von/mit externen Vermögensverwaltern, Überwachung des gesamten Wertschriftenvermögens, der internen und externen Mandate sowie der eingesetzten Anlageprodukte (Fonds, Anlagestiftungen etc.);
- Sicherstellung der Entscheidungsgrundlagen zur Bestimmung der Anlagestrategie und Anlagetaktik im Bereich Wertschriften (inkl. indirekte Immobilien). Koordination mit den verantwortlichen Personen in den Bereichen Immobilien und Hypotheken;
- Ausarbeitung und Implementierung der Prozesse in der Durchführung der Wertschriftenanlagen sowie einer Dokumentation, welche die Nachvollziehbarkeit aller Anlageentscheide sicherstellt;
- stufengerechte Berichterstattung über die getätigten Anlagen und die erzielten Ergebnisse;
- leitet die Sitzungen des Anlagekomitees und erstellt die entsprechenden Entscheidungsprotokolle.

2.3.4 Leiter Immobilien

Der Leiter Immobilien ist im Rahmen der Anlagetätigkeit zuständig und verantwortlich für folgende Aufgaben:

- Bewirtschaftung der direkten Immobilienanlagen;
- Portfolio Management der direkt gehaltenen Immobilien;
- Unterstützung des Leiters Wertschriftenanlagen bei der Umsetzung der Anlagetaktik Immobilien (Definition der Anteile direkte und indirekte Anlagen);
- Abwicklung von bewilligten Käufen und Verkäufen von Immobilien und Miteigentumsanteilen;
- Initialisierung und Realisierung von Investitionsprojekten der LUPK;
- nimmt periodisch (in der Regel quartalsweise) oder zusätzlich bei Bedarf an den Sitzungen des Anlagekomitees teil.

2.3.5 Anlagekomitee

Dem periodisch (mindestens alle 2 Monate) tagenden Anlagekomitee gehören an: Der Geschäftsführer, der Leiter Wertschriftenanlagen und sein Stellvertreter, der Leiter Finanzen sowie der Leiter Immobilien. Es können nach Bedarf weitere Personen ins Anlagekomitee berufen werden.

Das Anlagekomitee nimmt die folgenden Aufgaben wahr:

- Beantragt dem Vorstand Änderungen im Anlagereglement sowie in dessen Anhängen
- Erarbeitet und schlägt dem Vorstandsausschuss die Anlagetaktik innerhalb der strategischen Bandbreiten vor
- Entscheidet über die Vergabe und die Auflösung von externen Vermögensverwaltungsmandaten
- Plausibilisiert die aktuelle Vermögens-Allokation («Wochenübersicht»), woraus die Einhaltung der Anlagestrategie, -taktik, die Deckungsgradschätzung, die Wertschwankungsreserven und die YTD-Renditen pro Anlagekategorie mit Benchmark ersichtlich sind
- Informiert den Vorstandsausschuss zeitnah über allfällig erkannte Abweichungen vom Anlagereglement, von der Anlagestrategie oder von der Anlagetaktik
- Bespricht periodisch die laufende Anlagetaktik, die vorgenommene Produktselektion und die anstehenden Projekte.

Das Anlagekomitee entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit wird das Geschäft an der nächsten Anlagesitzung erneut behandelt. Der Leiter Wertschriftenanlagen führt an den Anlagesitzungen ein Entscheidungsprotokoll.

2.3.6 Zentrale Depotstelle (Global Custodian)

Die zentrale Depotstelle (Global Custodian) ist für das Investment Reporting zuständig und stellt eine unabhängige Berichterstattung über die Vermögensverwaltungsergebnisse sicher.

Im Einzelnen ist die Depotstelle für folgende Aufgaben verantwortlich:

- Die einwandfreie Abwicklung von Basisdienstleistungen
- Die Performancemessung
- Das regelmässige Erstellen von Vermögensübersichten und Anlageresultaten zuhanden der Organe
- Das Erstellen der für das Investment Controlling und die Überwachung der Vermögensverwalter notwendigen Informationen (wie Berechnung der Anlagerenditen, Vergleich mit den jeweiligen Benchmarks, Darstellung der Vermögensstruktur etc.)
- Die Kontrolle der Einhaltung der Anlagerestriktionen nach spezifischen Vorgaben

3. Strukturierung der Anlagen

3.1 Anlagestrategie und Anlagetaktik

Die LUPK erlässt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen eine Anlagestrategie, die auf ihre spezifischen Bedürfnisse, d.h. insbesondere auf ihre Risikofähigkeit, zugeschnitten ist. Für die Festlegung der Anlagestrategie sind die langfristigen Rendite-, Risiko- und Korrelationseigenschaften der verschiedenen Anlagekategorien zu berücksichtigen. Die Anlagestrategie definiert pro Anlagekategorie einen strategischen prozentualen Anteil am Gesamtvermögen, von dem nur innerhalb einer oberen und unteren strategischen Bandbreite abgewichen werden darf. Die gültige Anlagestrategie mit den zulässigen strategischen Bandbreiten ist in Anhang 1 aufgeführt.

Die Anlagetaktik wird innerhalb der strategischen Bandbreiten aufgrund der aktuellen Situation der Anlagemärkte bestimmt.

3.2 Core-Satellite-Ansatz

Das Anlagevermögen der LUPK wird nach dem Grundsatz der Aufteilung in Core-Anlagen und Satelliten-Anlagen bewirtschaftet. Als Core-Anlagen gelten bei den Darlehen und Obligationen CHF Einzelanlagen mit Bonitäten von AAA bis A. Als Core-Anlagen im Aktien- und FW-Obligationen-Bereich gelten kollektive indexierte Anlagen oder VV-Mandate, die kostengünstig eine bestmögliche Replikation der Richtindices gemäss Anhang 3 erreichen.

Satelliten-Anlagen sind eine Ergänzung zu den Core-Anlagen und werden nur dort eingesetzt, wo die aktive Bewirtschaftung aus nachvollziehbaren Gründen eine Optimierung des Rendite-Risiko-Profiles des Portfolios verspricht.

Die Aufteilung zwischen Core- und Satelliten-Anlagen ist in einer Anlagematrix (siehe Anhang 2) tabellarisch festgehalten. Für Core-Anlagen gelten Mindestanteile, für Satelliten-Anlagen Maximalanteile.

3.3 Benchmark

Die Benchmark für das Gesamtvermögen entspricht der Anlagestrategie der LUPK. Für jede Anlagekategorie ist ein Marktindex oder eine adäquate Vergleichsgrösse als Benchmark definiert, welche für den Performancevergleich massgebend ist. Die Benchmarks sind im Anhang 3 ersichtlich.

3.4 Gegenparteirisiken

Um das Risiko gegenüber einzelnen Gegenparteien einzuschränken, gelten nachstehende Richtwerte abhängig von der Bonität des Schuldners. Die Beurteilung der Bonität erfolgt ausschliesslich aufgrund von langfristigen Ratingcodes gemäss S&P, Moody's, Fitch, UBS, ZKB, Fedafin oder Independent Credit View. Bei mehreren vorliegenden Ratings gilt das tiefste Rating als massgebend.

Rating	maximale Quote in % der LUPK Bilanzsumme
AAA	6%
AA inkl. AA+/AA/AA-	4%
A inkl. A+/A/A-	3%
BBB inkl. BBB+/BBB/BBB-	1%
BB inkl. BB+/BB/BB- oder tiefer	0,5%

Die Eidgenossenschaft als Gegenpartei ist von dieser maximalen Beschränkung ausgenommen.

3.5 Fremdwährungen (FW): Exposure und Hedging

Um die Volatilität des Portfolios aufgrund von Währungsbewegungen zu reduzieren, darf der Fremdwährungsanteil 20% des LUPK-Gesamtvermögens nicht überschreiten. Dazu werden im Anhang 4 die Absicherungsgrade für die verschiedenen Anlagekategorien definiert. Die Steuerung der Absicherungsgrade erfolgt durch den Verkauf von Fremdwährungen (insbesondere EUR, USD, JPY, GBP und AUD) gegen CHF mittels Devisenderivaten (z.B. Devisentermingeschäfte). Ein Aufbau von Fremdwährungen mittels Devisenderivaten ist nicht erlaubt.

4. Anlagekategorien und Anlageinstrumente

Es sind die nachstehenden Anlagekategorien und Instrumente zulässig:

4.1 Flüssige Mittel in Schweizer Franken (CHF) und Fremdwährungen (FW)

Kontokorrentguthaben, Callgelder (Laufzeit max. 48h), Festgelder mit Laufzeit bis und mit 91 Tagen und handelbare Geldmarktinstrumente mit mindestens jeweils einem A Rating (bei kollektiven Anlagen im Durchschnitt A). Dabei darf maximal 1% der Bilanzsumme in Festgelder mit einer Laufzeit über 48h bis 91 Tagen investiert werden.

4.2 Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften in CHF

Illiquide Darlehen (Schuldanererkennungen) mit Laufzeit ab 92 Tagen an schweizerische öffentlich-rechtliche Körperschaften (z.B. Kantone, Städte, Gemeinden, Banken etc.) mit guter Bonität, die zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung ein Mindestrating von A aufweisen.

4.3 Anlagen beim Arbeitgeber

Der Vorstandsausschuss entscheidet über jede Anlage beim Arbeitgeber. Es können Darlehen zu einem marktüblichen Zins an die Arbeitgeber gewährt werden. Dabei muss der entsprechende Arbeitgeber im Zeitpunkt der Darlehensgewährung ein Mindestrating von A aufweisen.

4.4 Obligationen in CHF und Fremdwährungen (FW)

Anleihen mit festem oder variablem Zinssatz, Privatplatzierungen sowie Wandel- und Optionsanleihen (Delta < 60%) werden zu den Obligationen gezählt. Obligationen, welche in CHF denominiert sind, werden unter den Obligationen CHF subsumiert. Obligationen, welche in einer Fremdwährung emittiert worden sind, werden zu den Obligationen Fremdwährungen gezählt (auch wenn die Fremdwährungsrisiken abgesichert sind).

Core-Anlagen müssen in kotierten Anleihen, handelbaren Privatplatzierungen (beide nur in CHF zulässig) und/oder kollektiven Anlagen bzw. Verwaltungsmandaten mit einem Rating von mindestens A (bei kollektiven Anlagen im Durchschnitt A) erfolgen.

Satelliten-Anlagen dürfen in Form von Einzelanlagen, kollektiven Anlagen oder Verwaltungsmandaten mit einem Rating von mindestens BB erfolgen. Innerhalb von Kollektivanlagen sind Schuldner erlaubt, welche ein tieferes Rating als BBB aufweisen, sofern das Durchschnittsrating der Kollektivanlage mindestens BBB beträgt. Unabhängig vom Rating werden Anlagen in Wandel- und/oder Optionsanleihen zu den Satelliten gezählt. Investitionen in Pflichtwandelanleihen, sogenannte Contingent Convertible Bonds (CoCos), sind nicht zulässig.

Falls das Rating einer Einzelanlage während der Laufzeit auf unter BB zurückgestuft wird, muss die Wertschriftenabteilung einen begründeten Entscheid (Akttenotiz) fällen, ob die entsprechende Einzelanlage verkauft oder trotzdem im Obligationen Portfolio behalten werden soll. Entsprechende Positionen sind im Quartals-Reporting an den Geschäftsführer separat zu erwähnen.

Die Modified Duration des CHF- wie auch des Fremdwährungs-Obligationenportfolios darf maximal +/- 2 Einheiten von der Benchmark-Duration abweichen.

4.5 Obligationen Emerging Markets

Core-Anlagen müssen in kollektiven Anlagen oder Verwaltungsmandaten erfolgen, die bestmöglich die für diese Kategorie definierten Benchmarks replizieren.

Satelliten-Anlagen dürfen in kollektiven Anlagen oder Verwaltungsmandaten getätigt werden. Neben Hartwährungsanleihen darf auch in Anleihen investiert werden, welche in lokaler Währung emittiert worden sind. Das Durchschnittsrating aller Satellitenanlagen muss mindestens ein BBB- aufweisen. Falls das Durchschnittsrating einer Kollektivanlage und/oder des Verwaltungsmandates während der Laufzeit auf unter BBB- zurückgestuft wird, muss die Wertschriftenabteilung einen begründeten Entscheid (Akttenotiz)

fällen, ob die entsprechende Anlage im Portfolio behalten werden soll. Entsprechende Kollektivanlagen und/oder Verwaltungsmandate sind im Quartals-Reporting an den Geschäftsführer separat zu erwähnen.

4.6 Hypothekendarlehen in CHF

Grundpfandgesicherte Darlehen in CHF. In dieser Anlagekategorie sind die nachstehenden Anlageformen und -instrumente zulässig:

4.6.1 Direkte Hypothekengabe für selbstgenutztes Wohneigentum

Es bestehen separate Richtlinien zur Bewirtschaftung von Hypothekendarlehen.

4.6.2 Anlageprodukte in der Anlagekategorie Hypotheken

Zum Beispiel Zeichnung von Anteilen an Anlagestiftungen oder Hypotheken, die durch Vermittlung übernommen werden können. Entscheide über solche Geschäfte sind durch den Vorstandsausschuss zu genehmigen.

4.6.3 Weitere Hypotheken, die nicht unter Ziffer 4.6.1 oder 4.6.2 fallen

Zum Beispiel direkte Hypothekengabe an Baugenossenschaften oder an weitere Kreditnehmer. Entscheide über solche Geschäfte sind durch den Vorstandsausschuss zu genehmigen.

4.7 Aktien

Core-Anlagen sind in kollektive Anlagen und Verwaltungsmandate zu investieren, die eine möglichst nahe Nachbildung der in Anhang 3 definierten Richtindizes anstreben.

Satelliten-Anlagen sind in kollektive Anlagen und Verwaltungsmandate, die eine angemessene Diversifikation gewährleisten, zu investieren. Der Kauf von Einzeltiteln ist in Ausnahmefällen möglich, muss aber vom Vorstandsausschuss bewilligt werden.

4.8 Alternative Anlagen

Investitionen in alternative Anlagen gelten als Satellitenanlagen und haben grundsätzlich in Form von kollektiven Anlagen oder Vermögensverwaltungsmandaten zu erfolgen. Direktanlagen (Einzelanlagen) sind nur bei den Darlehen an nicht öffentlich-rechtliche Körperschaften in CHF und bei den nicht klassischen Anleihen gestattet. Andere Einzelanlagen im Bereich der alternativen Anlagen sind nur in Ausnahmefällen möglich und müssen vom Vorstandsausschuss bewilligt werden.

Private Equity: Es ist eine ausreichende Diversifikation hinsichtlich geografischer Ausrichtung, „Vintage Years“ und „Reifestadium“ anzustreben. Zu den Investitionsformen gehören insbesondere Anteile an Fonds, Aktien, Ansprüche an Anlagestiftungen, Beteiligungen an Limited Partnerships oder Anlagen in Verwaltungsmandaten etc.

Insurance Linked Securities ILS: Die in den kollektiven Anlagen oder Verwaltungsmandaten enthaltenen Versicherungsrisiken (Naturkatastrophen- und Lebensrisiken) sollen hinsichtlich Geografie und Ereignisse möglichst breit diversifiziert sein. Im Bereich Lebensrisiken darf nur ein untergeordnetes Exposure (maximal 15% der gesamten ILS-Allokation) zu Langlebigerisiken eingegangen werden.

Kreditstrategien: Zu dieser Kategorie gehören kollektive Anlagen oder Verwaltungsmandate, welche Kredite an Schuldner mit hoher, mittlerer und/oder geringer Bonität (Sub-Investment-Grade) gewähren. Es darf sowohl in handelbare Anleihen (High Yield Bonds, Senior Loans etc.) wie auch in private und nicht handelbare Kredite (Private Debt, Mezzanine, Structured Finance etc.) investiert werden.

Darlehen an nicht öffentlich-rechtliche Körperschaften in CHF mit Laufzeit ab 92 Tagen. Dazu gehören alle illiquiden Darlehen (Schuldanererkennungen) an schweizerische und nicht öffentlich-rechtliche Körperschaften (z.B. Banken, Energiegesellschaften, Kraftwerke, Infrastrukturgesellschaften, Aktiengesellschaften im Staatsbesitz etc.) mit guter Bonität, die zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung ein Mindestrating von A aufweisen.

Ergänzende alternative Anlagen: Darunter fallen diverse Anlagen, die noch nicht definiert wurden und Anlagen, die nicht eindeutig einer anderen Anlagekategorie zugeordnet werden können, namentlich

- LUPK-Challenge: Es kann in gemischte Vermögensverwaltungsmandate und/oder Kollektivanlagen investiert werden, die breit diversifiziert und BVV 2 konform sind.
- Hedge Funds: Es kann in Anteile an Fonds mit der Ausrichtung auf eine einzelne Handelsstrategie oder in Anteile an Fund of Funds investiert werden. Es ist auf eine ausreichende Diversifizierung und auf eine adäquate Liquidität mit entsprechenden Kündigungs- und Sperrfristen zu achten.
- Nichtklassische Anleihen: Dies sind strukturierte Anleihen (z.B. Credit Linked Notes, Commodity Linked Notes etc.), von einer Zweckgesellschaft emittierte oder verbriefte Forderungen (z.B. Asset Backed Securities, Loan Participation Notes, ausländische Grundpfandtitel etc.) oder andere Forderungen, die aufgrund eines Risikotransfers zustande kommen oder Forderungen auf Basis von Kreditderivaten oder Forderungen, deren ganze oder teilweise Rückzahlung von Bedingungen abhängig ist oder nicht auf einen festen Geldbetrag lauten oder auch perpetual Bonds (ewige Anleihen).
- Weitere Produkte, die nicht eindeutig einer anderen Anlagekategorie zugeordnet werden können.

4.9 Infrastrukturanlagen

Es kann in Kollektivanlagen (in Form von Fondsanteilen, Anlagestiftungen, Beteiligungen an Limited Partnerships, Aktiengesellschaften etc.) investiert werden, die eine diversifizierte oder undiversifizierte Infrastruktur-Investitionsstrategie (Debt und/oder Equity) verfolgen, wobei undiversifizierte Kollektivanlagen vom Vorstandsausschuss zu bewilligen sind. Im Weiteren können Direktanlagen/Co-Investitionen in Gesellschaften nach Schweizer Recht getätigt werden, die jedoch vom Vorstandsausschuss bewilligt werden müssen.

4.10 Immobilien direkte Anlagen

Nach Möglichkeit investiert die LUPK in direkte Immobilien in der Schweiz. Zulässige Investitionsformen sind bestehende Objekte, bewilligte Bauprojekte, Entwicklungsprojekte bei abschätzbaren Risiken und Miteigentum an Objekten. Die Bewirtschaftung der Immobilien, welche sich innerhalb eines Umkreises von ca. 30 km vom Geschäftssitz der LUPK befinden, erfolgt in der Regel in Eigenverwaltung. Ausserhalb dieses Umkreises oder in Spezialfällen kann die Verwaltung an externe Firmen übertragen werden.

Zielsetzung bezüglich Nutzungsart ist ein Wohnanteil von mindestens 50%.

Grundsätze zu Investitionen und Unterhalt:

- Der Entscheid über die Aufnahme von Immobilien in das Immobilienportfolio muss sich in erster Linie auf den nachhaltig erzielbaren Ertrag stützen. Dieser Ertrag hat im Einklang mit der angestrebten Gesamtrendite der direkten Immobilienanlagen zu stehen.
- Bei der Beurteilung des Standortes sind die aktuellen und künftigen regionalen wirtschaftlichen Verhältnisse (Arbeitsplatzangebot), die Bevölkerungsentwicklung sowie die Lebensraumqualität (öffentliche Verkehrsmittel, Schulen, Einkaufsmöglichkeiten) massgebend.
- Durch regelmässigen Unterhalt sowie effiziente Bewirtschaftung und Hausverwaltung sorgt die LUPK für eine solide Werterhaltung der Mietobjekte mit dem Ziel, die Vermietbarkeit oder den Verkauf zu marktkonformen Bedingungen zu gewährleisten. Zur Vergabe von Aufträgen bestehen separate Vergaberichtlinien für Immobilien.
- Die Grundsätze zur Klimastrategie unter 1.8 bezüglich direkte Immobilienanlagen, hinsichtlich Neubauten, Sanierungen, Unterhalt und Betrieb sollen berücksichtigt werden.

4.11 Indirekte Anlagen Immobilien

Zur breiteren Diversifikation und zur einfacheren Steuerung der Anlagetaktik sind indirekte Anlagen in Anlagestiftungen, Immobilienfonds und Immobiliengesellschaften zulässig, die in Schweizer und/oder ausländische Immobilien investieren.

5. Besondere Bestimmungen

5.1 Derivative Instrumente

Grundsätzlich erfolgen die Anlagen der Pensionskasse in Basiswerten. Derivative Finanzinstrumente wie Termingeschäfte (Futures, Forwards, Swaps, CDS) und Optionen werden nur ergänzend eingesetzt, und zwar zur taktischen Absicherung des Markt-, Währungs-, Bonitäts- oder Zinsrisikos (Durationsreduktion). Derivate dienen nicht zum Aufbau von Anlagekategorien/Anlagepositionen. Folgende Voraussetzungen müssen bei Derivatgeschäften erfüllt sein:

- Sämtliche Verpflichtungen aus Derivatgeschäften, die sich im ungünstigsten Fall ergeben können, müssen jederzeit durch Basisanlagen vollumfänglich gedeckt, beziehungsweise ausreichend repräsentiert, sein.
- Der Aufbau einer Hebelwirkung (= versteckte Kreditaufnahme) und der Leerverkauf von Basisanlagen sind strikte verboten.
- Das Glattstellen von derivativen Positionen ist jederzeit zulässig.
- Es ist darauf zu achten, dass jederzeit und auch nach einer allfälligen Ausübung des Derivates die vom Vorstandsausschuss festgelegte Anlagetaktik eingehalten wird. Während der Laufzeit des Derivates ist das sogenannte finanzökonomische (delta-adjustierte Engagement) massgebend.
- Bei derivativen Geschäften muss die Gegenpartei der Global Custodian sein oder ein Rating von mindestens A- aufweisen.
- Alle offenen Derivate sind in einer Monitoringliste zu überwachen.

- Der Einsatz von Derivaten ist, unter Einhaltung der Bestimmungen in Art. 56a BVV 2 sowie FinfraG und FinfraV, erlaubt.
- Die Pensionskasse wird unter FinfraG als „kleine finanzielle Gegenpartei“ klassifiziert.

5.2 Securities Lending

Securities Lending ist bei direkten Wertschriftenanlagen, bei kollektiven Anlagen und in Vermögensverwaltungsmandaten zur Ertragsverbesserung erlaubt, sofern die ausgeliehenen Wertschriften besichert und keine Interessenkonflikte mit der Stimmrechtsausübung gemäss Pt. 6 ff erkennbar sind.

5.3 Retrozessionen, Kickbacks, Vergütungen

Sämtliche an der Vermögensverwaltung der LUPK beteiligten Personen und Institutionen haben jährlich zu bestätigen, dass ihnen aus ihrer Tätigkeit für die LUPK keinerlei Retrozessionen, Kickbacks, Bestandespflegekommissionen oder Ähnliches zugefallen sind. Beauftragte Vermögensverwalter, Fondsgesellschaften und Depotbanken haben zudem jährlich zu bestätigen, dass sie aufgrund der Anlagen der LUPK keinerlei Retrozessionen, Verkaufsprovisionen, Bestandespflegekommissionen oder Ähnliches an andere Adressaten als an die LUPK bezahlt haben.

Die LUPK kann im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung der Verteilung von Ansprüchen an Retrozessionen, Verkaufsprovisionen, Bestandespflegekommissionen oder Ähnliches zustimmen, sofern dies sachlich begründet ist und im Interesse der Versicherten liegt.

5.4 Unzulässigkeit einer Nachschusspflicht

Anlagen jeder Art, die eine Nachschusspflicht vorsehen, sind nicht zulässig.

5.5 Anlageprozess Wertschriften

Grundsätzlich erfolgt jeder Anlageentscheid im Kollektiv.

Der Anlageprozess für Wertschriften-Anlagen erfolgt in fünf Schritten:

- Evaluieren und Prüfen von möglichen Anlagen durch die zuständigen Asset-Manager;
- Dokumentation/Berichterstattung (Due Diligence-Bericht bei komplexen Produkten);
- Anlageentscheid;
- Umsetzung der Transaktion;
- Überwachung der Investition.

In den Evaluationsprozess werden, wenn möglich und wenn angebracht, vergleichbare Produkte einbezogen. Es werden nur Anlagen getätigt, die bezüglich Anlagestrategie, Risiko, Rendite sowie Kosten verständlich und nachvollziehbar sind.

Bei komplexen Produkten muss eine Due Diligence-Prüfung vorgenommen werden, die je nach Anbieter oder Produkt variiert. Dabei kann auch auf externe Unterlagen zurückgegriffen werden. Zusätzlich sind Referenzen einzuholen.

Die Dokumentation des Anlageentscheides erfolgt in Form eines Steckbriefes, im Detaillierungsgrad angepasst an die Beschaffenheit der jeweiligen Anlage. Bei komplexen Produkten muss ein Due Diligence-Bericht vorliegen, der Auskunft gibt über Anlageprozess, Risikomanagement, Gebühren, Performance-erwartung und involvierte Parteien.

Für die Erteilung von Vermögensverwaltungsmandaten ist ein Manager Selektionsverfahren durchzuführen, wobei mehrere Anbieter einzuladen sind. Die Vergabe von LUPK-internen Vermögensverwaltungsmandaten erfordert die Zustimmung des Vorstandsausschusses.

6. Aktionärsrechte

6.1 Wahrnehmung der Stimm- und Wahlrechte

Die Stimm- und Wahlrechte der von der LUPK direkt gehaltenen Aktien von Schweizer Gesellschaften, die in der Schweiz oder im Ausland kotiert sind, werden systematisch im Interesse der Versicherten ausgeübt, und zwar insbesondere bezüglich folgender Anträge:

- Wahlen (Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten, Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters);
- Vergütungen (Gesamtbeträge an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat);
- Statutenänderungen zur Thematik Vergütungen (Rahmenbedingungen).

Das Interesse der Versicherten gilt als gewahrt, wenn das Stimmverhalten dem dauernden Gedeihen der LUPK dient. Diesem wird gedient, wenn im langfristigen Interesse der Aktionäre, der Unternehmen und der zivilen Gesellschaft abgestimmt/gewählt wird.

Die Abstimmungspositionen basieren auf Richtlinien, welche

- einen langfristigen Investitionshorizont berücksichtigen;
- zu einer ausgewogenen Unternehmensführung (Good Governance) beitragen;
- Grundsätze der Umwelt- und der Sozialverantwortung des Unternehmens berücksichtigen.

6.2 Vorgehen zur Wahrnehmung der Stimmrechte (Organisation)

Über das Vorgehen zur Wahrnehmung der Stimmrechte entscheidet der Vorstand. Er delegiert die operative Ausübung der Aktionärsrechte im Rahmen der in diesem Anlagereglement festgelegten Grundsätze an die Geschäftsleitung.

Die LUPK beschliesst dazu folgendes Vorgehen:

- **Schweizer Aktien (in der Schweiz oder im Ausland kotiert) in Eigenverwaltung und in Vermögensverwaltungsmandaten**
Die Stimmrechte werden ausgeübt.

- **Schweizer Aktien in Anlagefonds, ETFs, Eisanlegerfonds, o.ä.**
Bei indirekt gehaltenen Schweizer Aktien (z.B. in Anlagefonds) übt die LUPK ihre Stimmrechte dann aus, sofern der LUPK explizit die Stimmrechte eingeräumt wurden. In der Regel werden die Aktionärsstimmrechte bereits aktiv im entsprechenden Anlagegefäss wahrgenommen, basierend z.B. auf deren spezifischen Richtlinien bzw. Reglemente und/oder auf Empfehlungen von Corporate Governance Spezialisten.
- **Ausländische Aktien in Eigenverwaltung und in Vermögensverwaltungsmandaten und/oder Anlagefonds**
Die Stimmrechte werden bei den direkt gehaltenen Aktien ausgeübt. Bei indirekt gehaltenen ausländischen Aktien (z.B. in Anlagefonds) übt die LUPK ihre Stimmrechte dann aus, sofern der LUPK explizit die Stimmrechte eingeräumt wurden. In der Regel werden die Aktionärsstimmrechte bereits aktiv im entsprechenden Anlagefonds wahrgenommen, basierend z.B. auf deren spezifischen Richtlinien bzw. Reglemente und/oder auf Empfehlungen von Corporate Governance Spezialisten.
- **In- und ausländische Aktien in Schweizer Anlagestiftungen**
Die Stimmrechte an der Anlegerversammlung werden ausgeübt. Die LUPK wirkt im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hin, dass die Anlagestiftungen ihrerseits die Aktionärsstimmrechte aktiv und im Interesse der Versicherten der LUPK ausüben.

Die LUPK folgt an den Generalversammlungen von Schweizer Unternehmen grundsätzlich den Empfehlungen der Stiftung ethos. Deren Richtlinien zur Ausübung der Stimmrechte, welche sich nach Prinzipien für nachhaltige Entwicklung und nach Best-Practice-Regeln im Bereich der Corporate Governance richten, sind die Basis für die Entscheidungsgrundsätze zur Ausübung der Stimm- und Wahlrechte. Die Richtlinien der Stiftung ethos sind jährlich durch den Vorstand zu bestätigen.

Auf eine physische Präsenz an den Generalversammlungen wird in der Regel verzichtet. Zur konkreten Stimmrechtsausübung können die Dienste unabhängiger Stimmrechtsvertreter in Anspruch genommen werden.

In begründeten Fällen können sowohl die Mitglieder des Vorstands als auch der Geschäftsleitung ein von der Stiftung ethos empfohlenes abweichendes Stimmverhalten beantragen. In diesem Fall entscheidet der Vorstandsausschuss der LUPK über das Stimmverhalten.

Bei allen übrigen Schweizer Anlagen (wie Anlagestiftungen und weitere nicht kotierte Anlagen) und ausländischen Anlagen (wie Luxemburger Kollektivanlagen, Private Equity Gesellschaften etc.) entscheidet die Geschäftsleitung über das Stimmverhalten.

6.3 Offenlegung des Stimmverhaltens

Das Stimmverhalten bei börsenkotierten Schweizer Gesellschaften wird quartalsweise in einem zusammenfassenden Bericht auf der LUPK-Webseite offengelegt. Ablehnungen oder Enthaltungen werden detailliert erläutert.

6.4 Aktionärsdialog mit den Unternehmen

Es liegt im Interesse der langfristig orientierten Investoren, den Dialog mit Führungsinstanzen von kotierten Unternehmen zu pflegen. Sie können so die Unternehmen für die Best Practice der Corporate Governance und ihre Umwelt- und Sozialverantwortung sensibilisieren und Verbesserungen auslösen. Ziel ist, den Wert des Unternehmens zugunsten seiner Aktionärinnen und Aktionäre und den anderen Anspruchsgruppen nachhaltig zu steigern. Arbeiten verschiedene gleichgesinnte Investoren zusammen, so lässt sich die Wirksamkeit dieses Vorgehens vergrössern.

Zu diesem Zweck hat die Stiftung Ethos im Jahr 2004 zusammen mit mehreren Pensionskassen den „Ethos Engagement Pool Schweiz (EEP Schweiz)“ geschaffen. Dieser Zusammenschluss von Schweizer Vorsorgeinstitutionen führt den Dialog mit den 150 grössten in der Schweiz kotierten Unternehmen. Im Jahr 2017 lancierte die Stiftung Ethos den Ethos Engagement Pool International (EEP International), welcher es den institutionellen Anlegern ermöglicht, den Dialog mit börsenkotierten Unternehmen im Ausland zu führen.

Seit 2008 ist die LUPK Mitglied des Ethos Engagement Pool Schweiz und bringt damit ihr Engagement zum Ausdruck, einen permanenten Dialog mit den kotierten Schweizer Unternehmen zu führen. Per 1.1.2020 ist die LUPK zusätzlich dem Ethos Engagement Pool International beigetreten und hat damit den Dialog mit dem Management von ausländischen Firmen aufgenommen, um sie zu einem nachhaltigeren Verhalten aufzufordern.

6.5 Aktionärsanträge traktandieren

Falls der Dialog mit einem Unternehmen zu keinem Ergebnis oder Verbesserungsprozess führt, kann die LUPK der Generalversammlung des Unternehmens einen Aktionärsantrag stellen. Im Prinzip wird ein solches Vorgehen gemeinsam mit anderen institutionellen Investoren unternommen, welche die gleichen Ziele verfolgen.

7. Überwachung und Berichterstattung

7.1 Grundsatz

Die Anlagen und deren Bewirtschaftung sind laufend zu überwachen. Über die verschiedenen Überwachungsinhalte ist periodisch und stufengerecht Bericht zu erstatten, sodass die verantwortlichen Organe über aussagekräftige Informationen verfügen, um die ihnen zugeordneten Entscheidungen und Kontrollfunktionen wahrnehmen zu können.

7.2 Berichterstattung an den Geschäftsführer

- Der Leiter Finanzen orientiert den Geschäftsführer quartalsweise über die Finanztätigkeit mit Informationen über
 - die Entwicklung der Liquidität;
 - die Wahrnehmung der Aktionärsrechte;
 - die generelle finanzielle Situation der LUPK.

- Der Leiter Wertschriftenanlagen orientiert den Geschäftsführer periodisch über die Anlagetätigkeit im Bereich Wertschriften mit Informationen über
 - die aktuelle Performance (monatlich);
 - die Einhaltung der Anlagestrategie und Anlagematrix (monatlich);
 - die Ausnützung der taktischen Bandbreiten (monatlich);
 - die abgeschlossenen Transaktionen (vierteljährlich);
 - die Schuldnerisiken mit einem Volumen von mehr als CHF 150 Mio. pro Schuldner (vierteljährlich);
 - die Fremdwährungsrisiken (vierteljährlich).

- Der Leiter Immobilien orientiert den Geschäftsführer in der Regel monatlich, mindestens aber vierteljährlich über die Anlagetätigkeit mit Informationen über
 - die aktuelle Vermietungssituation;
 - die aktuelle Performance der direkten Immobilien;
 - die laufenden Sanierungs-, Bau- und Entwicklungsprojekte.

7.3 Berichterstattung an den Vorstands-ausschuss

Der Geschäftsführer orientiert den Vorstands-ausschuss mindestens vierteljährlich über die Anlagetätigkeit mit Informationen über

- die aktuelle Performance;
- die Einhaltung der Anlagestrategie und Anlagematrix;
- die Umsetzung der Anlagetaktik;
- die abgeschlossenen Transaktionen;
- die Schuldnerisiken mit einem Volumen von mehr als CHF 150 Mio. pro Schuldner;
- die Wahrnehmung der Aktionärsrechte;
- die Vermietungssituation bei den direkt gehaltenen Immobilien.

7.4 Berichterstattung an den Vorstand

Der Vorstands-ausschuss orientiert den Vorstand mindestens halbjährlich über die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg auf der Stufe Anlagekategorie und Gesamtvermögen.

8. Wertschwankungsreserve (WSR)

Wertschwankungsreserven werden für die den Vermögensanlagen zugrunde liegenden marktspezifischen Risiken gebildet, um die nachhaltige Erfüllung des Vorsorgezwecks und der Leistungsversprechen sicherzustellen. Die Höhe der erforderlichen Wertschwankungsreserven wird nach der finanzökonomischen Value-at-risk-Methode festgelegt, so dass die LUPK mit einem bestimmten Sicherheitsniveau auf Basis der Anlagestrategie und unter Berücksichtigung der Leistungserbringung über einen bestimmten Zeithorizont nicht in eine Unterdeckung gerät. Die Berechnung der Zielgrösse der Wertschwankungsreserve und deren Periodizität sind im Anhang 5 ersichtlich. Bei der periodischen Erstellung des versicherungstechnischen Gutachtens überprüft der Experte für berufliche Vorsorge die ausgewiesene Zielgrösse der Wertschwankungsreserve auf ihre Angemessenheit.

Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve ist als Prozentsatz des versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgekapitals einschliesslich technischer Rückstellungen als auch betragsmässig in CHF im Anhang zur Jahresrechnung auszuweisen. Im Weiteren sind im Anhang der Jahresrechnung auch die effektive Wertschwankungsreserve und das Reservedefizit der LUPK, jeweils in CHF und Prozenten, auszuweisen. Änderungen der Berechnungsmethode im Anhang 5 sind unter Beachtung der Vorgaben von Swiss GAAP FER 26 im Anhang der Jahresrechnung zu erläutern.

9. Inkrafttreten

Dieses Anlagereglement tritt am 01.01.2024 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 9.11.2022.

Der Vorstand hat das Anlagereglement an seiner Sitzung vom 8.11.2023 genehmigt.

Luzerner Pensionskasse

Für den Vorstand



Urban Sager
Präsident



Roland Haas
Vizepräsident

Luzern, 8. November 2023